

DE

BAND 32 (2025)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiajaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas WEIß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*) 361
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the Eastern Code (*Jiří Dvořáček*) 364
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm Rees*) 366
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto canonico digitale (*Josef Otter*) 371
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*) 377
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Strafrecht (*Rüdiger Althaus*) 383

* * *

Mitarbeiterverzeichnis 389

RECHT UND PFLICHT DER ELTERN ZUR RELIGIÖSEN ERZIEHUNG IHRER KINDER ALS WIRKUNG DER EHE NACH C. 1136 CIC/83

von Andreas E. Graßmann

I. HINFÜHRUNG – C. 1136 CIC/83 IM KAPITEL ÜBER DIE WIRKUNGEN DER EHE

Das Konzept der *Erziehung* gründet darin, dass der als hilfsbedürftige Person zur Welt kommende Mensch ohne das unterstützende Eingreifen von Erwachsenen seine wesensgemäßen Anlagen nicht entfalten kann. Der primäre Ort der Erziehung der Kinder ist die Familie, wobei gleichermaßen sowohl das geistig-seelische als auch das leibliche Wohl der Kinder sowie die Pflege und Entwicklung der sozialen, kulturellen, intellektuellen und sittlich-religiösen Anlagen und Fähigkeiten zu beachten sind¹. Dem trägt die kirchliche Rechtsordnung Rechnung, wenn sie insbesondere in c. 1136 CIC/83 den Eltern einerseits das Recht zur Erziehung ihrer Kinder zuspricht, andererseits aber gleichzeitig auch eine dementsprechende sehr strenge Pflicht formuliert. Im Kapitel über die Wirkungen der Ehe formuliert c. 1136 CIC/83, „[d]ie Eltern haben die sehr strenge Pflicht und das erstrangige Recht, nach Kräften sowohl für die leibliche, soziale und kulturelle als auch für die sittliche und religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen.“²

Das Zweite Vatikanum formuliert in LG 11, dass in der durch ihren Ehebund gestifteten Hauskirche „die Eltern durch Wort und Beispiel für ihre Kinder die

¹ Vgl. dazu ausführlich: GRASSMANN, A. E., *Interreligiöser Religionsunterricht: (un-)möglich? Die Implementierung eines interreligiösen Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen Österreichs aus Perspektive des Kanonischen Rechts und des Religionsrechts.* (KSuT 80) Berlin 2023, 45-119.

² C. 1136 CIC/83; Vgl. lat.: „Parentes officium gravissimum et ius primum habent prole educationem tum physicam, socialem et culturalem, tum moralem et religiosam pro viribus curandi.“ Vgl. dazu inhaltlich weitgehend übereinstimmend c. 1113 CIC/17: „Parentes officium gravissimum et ius primum habent prole educationem tum physicam, socialem et culturalem, tum moralem et religiosam pro viribus curandi.“

ersten Glaubensboten sein³ sollen. Die Eltern haben dabei sowohl das Recht als auch die schwerwiegende Pflicht, das Kind christlich zu erziehen und zu bilden. Die Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimum Educationis* bezeichnet die Eltern explizit „als die ersten und bevorzugten Erzieher ihrer Kinder“⁴ sowie die christliche Familie als fundamentalen Ort der Ersterziehung der Kinder⁵. Die pastorale Konstitution *Gaudium et Spes* mahnt die Eltern, „in ihrer Würde und Aufgabe als Vater und Mutter die Pflicht der Erziehung, vornehmlich der religiösen, die ihnen in ganz besonderer Weise zukommt, sorgfältig [zu] erfüllen.“⁶

Den Eltern kommt die Pflicht zur Versorgung und Erziehung ihrer Kinder nicht exklusiv als Ehegatten zu, sondern aufgrund ihrer Elternschaft⁷. Der einzig legitime Ort der Elternschaft ist jedoch die Ehe, sodass c. 1136 CIC/83 rechs-systematisch im Kontext der Wirkungen der Eheschließung das Recht und die Pflicht der Eltern herausstellt, für die Erziehung der Nachkommen zu sorgen und verantwortliche Entscheidungen zu treffen.

Offenkundig ist, dass die *ordinatio ad educationem proles* kein genuines Wesenselement der Ehe i.S.v. c. 1055 § 1 CIC/83 darstellt, sondern vielmehr in sozialtypischer und moralischer Perspektive die Ehe beschreibt und dabei eine Folgepflicht der Ehegatten im Falle der Realisierung der Elternschaft statuiert.

3 Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, 21.11.1964. Verfügbar unter: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html. Zuletzt geprüft am 26.11.2024, Art. 11 Abs. 2; Vgl. lat.: Concilium Vaticanum II, Constitutio Dogmatica de Ecclesia *Lumen Gentium*, 21.11.1964: AAS 57 (1965) 5-67, Art. 11.

4 Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimum educationis*, 28.10.1965. Verfügbar unter: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_gravissimum-educationis_ge.html. Zuletzt geprüft am 26.11.2024, Art. 3 Abs. 1; Vgl. lat.: Concilium Vaticanum II, Declaratio de educatione christiana *Gravissimum educationis*, 28.10.1965: AAS 58 (1966) 728-739, Art. 3 Abs. 1; Vgl. auch: Päpstlicher Rat für die Familie, Charta der Familienrechte, 22.10.1983. Verfügbar unter: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/family/documents/rc_pc_family_doc_19831022_family-rights_ge.html. Zuletzt geprüft am 26.11.2024, Art. 5.

5 Vgl. Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 3 Abs. 1.

6 Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 07.12.1965. Verfügbar unter: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html. Zuletzt geprüft am 26.11.2024, Art. 48; Vgl. lat.: Concilium Vaticanum II, Constitutio pastoralis de ecclesia in mundo huius temporis *Gaudium et spes*, 07.12.1965: AAS 58 (1966) 1025-1115, Art. 48.

7 Dies war auch Bestandteil der Diskussionen der Kodex-Reformkommission. Vgl. LÜDCKE, MKCIC, c. 1136, Rn. 1 (Stand: November 2023).

Kindererziehung ist eine Pflicht der Eltern, wonach Ehegatten lediglich von dieser Hinordnung der Ehe betroffen sind, insofern sie Eltern sind⁸. In der Lehre gibt es dabei Stimmen, welche die Ansicht vertreten, der willentliche Ausschluss der elterlichen Erziehungspflicht sei als Ehenichtigkeitsgrund auf dem Fundament von c. 1101 § 2 CIC/83 anzusehen⁹. Die Rechtsprechung der Rota Romana tendiert dazu, die Pflicht zur Erziehung der Nachkommenschaft lediglich auf die physische Erhaltung einzuengen, und dabei der religiösen oder gar katholischen Erziehung keine Relevanz für die Frage nach der Nichtigkeit einer Ehe zuzusprechen¹⁰.

Der folgende Beitrag nimmt das Elternrecht auf (religiöse) Erziehung in den Blick, welches über c. 1136 CIC/83 hinaus auch durch c. 226 § 2 CIC/83 über die Grundrechte und -pflichten der Laien und c. 793 § 1 CIC/83 über die katholische Erziehung ausgefaltet wird. Zunächst wird im Folgenden allgemein das Grundrecht der Christgläubigen auf eine christliche Erziehung skizziert, um darauf aufbauend den Erziehungsbegriff sowie das Erziehungsziel, von dem der Gesetzgeber im *Codex Iuris Canonici* ausgeht, darzustellen. Dies bildet die Grundlage, um die konkrete Pflicht und das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Nachkommen in den Blick zu nehmen, was im letzten Schritt des Beitrags in der Präsentation der konkreten kirchlichen Normierungslage zur Ersterziehung von Kindern und Jugendlichen münden soll.

⁸ Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1055, Rn. 44 u. 59 (Stand: November 2023); DERS., MKCIC, c. 1101, Rn. 98 u. 106 (Stand: November 2023).

⁹ Vgl. zur Diskussion: MUSSINGHOFF, H., Ausschluss der Erziehung als Ehenichtigkeitsgrund?: AfkKr 156 (1987) 63-94; STANKIEWICZ, A., L'esclusione della procreazione ed educazione della prole: Bonnet, P. A. / Gullo, C. (Hrsg.), *Diritto matrimoniale canonico*. Vol. II. Il consenso. (Studi Giuridici 61) Città del Vaticano 2003, 301-324; PICCOZZA, P., L'esclusione dell'obbligo dell'educazione della prole: o.N. (Hrsg.), *Prole e matrimonio canonico*. (Studi Giuridici 62) Città del Vaticano 2003, 277-291; MONTAN, A., Esclusione della prole e della sua educazione nel matrimonio dei cattolici con battezzati al di fuori della chiesa cattolica o non battezzati: ebd., 293-314; MONETA, P., Il bonum prolis e la sua esclusione: ebd., 85-97; FRANCESCHI, H., Il „bonum prolis“ nello stato di vita matrimoniale e le conseguenze canoniche in caso di separazione o di nullità matrimoniale: ebd., 29-64; DERS., „Bonum prolis“ in the married state of life and the canonical consequences in case of separation or nullity of marriage: *Forum. A review of canon law and jurisprudence* 17 (2006) 385-434. Vor dem Hintergrund einer Eheführungsunfähigkeit i.S.v. c. 1095 3° CIC/83: VANZI, A., L'incapacità educativa dei coniugi verso la prole, come incapacità ad assumere gli oneri essenziali del matrimonio (can. 1095,3°): *Periodica* 95 (2006) 627-645.

¹⁰ Vgl. zur Übersicht: LÜDICKE, MKCIC, c. 1101, Rn. 108.

II. PFLICHT UND RECHT ZUR ERZIEHUNG VON KINDERN DURCH DIE ELTERN AUS SICHT DER KIRCHE

Die katholische Kirche formuliert im Zweiten Vatikanischen Konzil in der Erklärung *Gravissimum Educationis* in anthropologischer und naturrechtlicher Perspektive, dass aufgrund der Personenwürde jedem Menschen das Recht auf Erziehung zukommt¹¹. Die Getauften besitzen darüber hinaus nach Art. 2 GE das Recht auf eine dezidiert christliche Erziehung¹². Diese konziliaren Grundaussagen zur christlichen Erziehung wurden in den CIC/83 aufgenommen.

Im Rechtskorpus des kirchlichen Gesetzbuchs finden sich Hinweise auf eine Pflicht zur Erziehung von Kindern an vier Stellen, welche sich inhaltlich in zwei Richtungen entfalten. Auf der einen Seite stehen Bestimmungen, welche das elterliche Recht und die Verpflichtung normieren, ihre Kinder zu erziehen. Dies führt der Gesetzgeber speziell im Abschnitt über die Rechtswirkungen der Ehe¹³ sowie allgemein und unabhängig vom Bestand der Ehe aus¹⁴. Losgelöst von familiären Beziehungen finden sich auf der anderen Seite Bestimmungen, welche neben den Eltern auch jene Personen zur Erziehung der Kinder verpflichten,

-
- 11 Vgl. Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 1, 1: „Alle Menschen, gleich welcher Herkunft, welchen Standes und Alters, haben kraft ihrer Personenwürde das unveräußerliche Recht auf eine Erziehung, die ihrem Lebensziel, ihrer Veranlagung, dem Unterschied der Geschlechter Rechnung trägt, der heimischen kulturellen Überlieferung angepaßt und zugleich der brüderlichen Partnerschaft mit anderen Völkern geöffnet ist, um der wahren Einheit und dem Frieden auf Erden zu dienen. Die wahre Erziehung erstrebt die Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel, zugleich aber auch auf das Wohl der Gemeinschaften, deren Glied der Mensch ist und an deren Aufgaben er als Erwachsener einmal Anteil erhalten soll.“
- 12 Vgl. ebd., Art. 2: „Alle Christen, die, durch die Wiedergeburt aus dem Wasser und dem Heiligen Geist zu einer neuen Schöpfung geworden, Söhne Gottes heißen und es auch sind, haben das Recht auf eine christliche Erziehung.“
- 13 Vgl. c. 1136 CIC/83: „Parentes officium gravissimum et ius primarium habent prolis educationem tum physicam, socialem et culturalem, tum moralem et religiosam pro viribus curandi.“
- 14 Vgl. c. 226 § 2 CIC/83: „Parentes, cum vitam filiis contulerint, gravissima obligatione tenentur et iure gaudent eos educandi; ideo parentum christianorum imprimis est christianam filiorum educationem secundum doctrinam ab Ecclesia traditam curare.“

die an die Stelle der Eltern treten¹⁵ bzw. die Sorge um die Katechese allgemein allen Gliedern der Kirche als Obliegenheit auferlegen¹⁶.

1. Das Grundrecht der Gläubigen auf *christliche Erziehung*

Das Konzept der Erziehung in Bezug auf Kinder und Jugendliche ist dadurch charakterisiert, dass bei allem Wandel in den historisch dominierenden Bildungs- und Erziehungskonzepten¹⁷ immer auch die weltanschauliche Ausrichtung als elementarer Bestandteil bewusster Erziehung mit dem Ziel eines bestimmten Menschenbilds fungierte. Die Negation einer transzendenten Zielsetzung der menschlichen Existenz resultiert notwendig in einer ausschließlich

-
- 15 Vgl. c. 793 § 1 CIC/83: „Parentes, necnon qui eorum locum tenent, obligatione adstringuntur et iure gaudent prolem educandi; parentes catholici officium quoque habent ea eligendi media et instituta quibus, iuxta locorum adiuncta, catholicae filiorum educationi aptius prospicere queant.“
- 16 Vgl. c. 774 § 1 CIC/83, wobei nach § 2 wiederum die Eltern, sowie diejenigen Personen, welche an deren Stelle treten und die Paten primär in den Blick genommen und beauftragt werden.
- 17 Vgl. grundsätzlich für die Differenzierung der Konzepte *Bildung* und *Erziehung*: HÖRNER, W. / DRINCK, B. / JOBST, S., *Bildung, Erziehung, Sozialisation. Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft*. (UTB Erziehungswissenschaft 3089) Stuttgart ²2010. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass im Kanonischen Recht weder bezüglich der Terminologie noch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung streng zwischen den Termini und dahinterstehenden Konzepten von *Erziehung* und *Bildung* abgegrenzt wird. Vgl. bspw.: WILLENS, M., *Elternschaft und educatio*: Althaus, R. / Lüdicke, K. / Pulte, M. (Hrsg.), *Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche*. (FS Heinrich J. F. REINHARDT). (MKCIC BH 50) Essen 2007, 441-457; LÜDECKE, N., § 68 *Das Bildungswesen*: HdbKathKR³, 989-1017, hier 989; AYMANS, W. / MÖRSORF, K., *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici. Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst* (Bd. III). Paderborn 2007, 94; Vgl. auch: WEISS, D., *Das Recht der religiösen und weltanschaulichen Kindererziehung. Staatliche und kirchliche Regelungen* (Linzer Kanonistische Beiträge 5) Linz 1995, 198 f.: „Die einzige Bestimmung, die eine andere Betrachtungsweise nahezulegen scheint, ist c. 795, der sich mit der Definition der ‚wahren Erziehung‘ befaßt und darunter ‚die umfassende Bildung der menschlichen Person‘ versteht. Betrachtet man allerdings hier den originalen lat Text des CIC/1983, so erkennt man, daß der verwendete Begriff ‚formatio‘ im Deutschen mit ‚Bildung‘ iS von ‚Gestaltung‘ zu übersetzen ist. Daraus wird ersichtlich, daß der Begriff der ‚Bildung‘ iSd CIC/1983 wenig mit einer bloß wissensbezogenen Bildung zu tun hat, wie dies im staatlichen Recht der Fall ist. Zwischen den Normen des CIC/1983 über die Erziehung und Bildung bestehen in diesem Punkt jedenfalls nur Unterschiede in sehr geringen Nuancen. Am ehesten läßt sich die in cc. 773ff geregelte katechetische Unterweisung jenem Bereich zuordnen, der als Bildung iSd staatlichen Diktion bezeichnet werden kann. Bei allen anderen Normen hingegen steht eindeutig der Erziehungsgedanke überwiegend im Vordergrund.“

diessseitsbezogenen Betrachtung der menschlichen Existenz, die sich im Hier und Jetzt erfüllen muss, bevor sie durch den Tod jeglichen Sinn verliert.

Christliche Erziehung wird, da sich der Gläubige von Gott in seine Existenz, welche mit dem irdischen Leben beginnt und nach dem Tode ihre eschatologische Erfüllung findet, gestellt weiß, als umfassende Bildung der menschlichen Person verstanden. Inhalt und Durchführung der christlichen Erziehung müssen sich an diesem Heilsziel des Menschen ausrichten¹⁸. Christliche Erziehung intendiert eine ganzheitliche Erlangung der Reife der menschlichen Person, da der Mensch immer nur gleichzeitig als Person und Gläubiger gesehen werden kann, begnügt sich aber nicht lediglich mit der Vervollkommnung und Entfaltung der menschlichen Talente und Anlagen. Vielmehr strebt christliche Erziehung „auf ein ‚übernatürliches Vollendungsziel‘ hin, das durch ein Leben aus dem Glauben in dieser Welt erreicht werden soll.“¹⁹

Die Spannung zwischen dem durch das Erlösungswerk Jesu Christi bereits angebrochenen neuen Zeitalter sowie dem „Noch-Nicht seiner zukünftigen Wiederkehr kennzeichnet die Grundsituation christlicher Erziehungswirklichkeit als wesenhaft im Glauben gründend.“²⁰ Die Akzeptanz dieser eschatologischen Fundierung des christlichen Erziehungsziels ist die Prämisse für das Verständnis der Zuordnung der irdischen Realität und des kommenden Gottesreichs²¹. Im Letzten kann deshalb christliche Erziehung lediglich vor dem Horizont des Glaubens verstanden werden, wobei sie sich dadurch auszeichnet, dass sie den Glauben der Kirche voraussetzt und ebendiesen auch – im Sinne eines rational verantworteten Glaubens – zum Ziel der Erziehung hat. Sie ist somit „Erziehung aus dem Glauben und zum Glauben.“²²

Das Objekt, auf welches sich die Bemühungen zur christlichen Erziehung beziehen, ist die oder der Gläubige. Die sich aus der Würde der Person ableitende fundamentale Gleichheit aller Gläubigen²³ wird im CIC/83 insbesondere durch den – gegenüber dem CIC/17 neu aufgenommenen – Katalog der Pflichten und Rechte aller Gläubigen in den cc. 208–223 CIC/83 ausgedrückt. Im Rahmen dieses Katalogs der Pflichten und Rechte aller Gläubigen wird mit c. 217 CIC/83 erstmalig ein Grundrecht aller *christifideles* auf christliche Erzie-

18 Vgl. AYMANS/MÖRSDDORF, KanR III (s. Anm. 17), 95; REES, W., Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. Regensburg 1986, 27.

19 REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 27.

20 Ebd., 28.

21 Vgl. Concilium Vaticanum II, *Gaudium et spes*, Art. 39.

22 REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 28 (Hervorhebung im Original).

23 Vgl. c. 208 CIC/83.

hung kodikarisch statuiert²⁴. Diese Bestimmung bildet den Ausgangspunkt der gesamten materiell-rechtlichen Normierung des CIC/83 zum Bereich der christlichen Bildung und Erziehung.

Auch im säkularen Rechtsbereich gehört das Recht auf Erziehung zu den elementarsten Grundrechten und ist in zahlreichen Grund- und Menschenrechtskatalogen statuiert²⁵. Jedoch ist das in c. 217 CIC/83 formulierte Recht auf christliche Erziehung als Christenrecht nicht mit den säkularen Grundrechten gleichzusetzen²⁶. Vielmehr dient es im Sinne eines Gliedschaftsrechts als „einfachgesetzliches ‚Gemeinrecht‘ zur Verwirklichung der kirchlichen Zielsetzung.“²⁷

Als Begründung des Christenrechts auf Erziehung führt c. 217 CIC/83 die konziliare Lehre der Wiedergeburt mit Christus in der Taufe an, welche eine neue Seinsweise des Menschen bewirkt²⁸. In der Taufe wird der Mensch zu einem evangeliumsgemäßen Leben berufen, wobei von diesem Ruf der ganze Mensch und sein ganzes Leben umfasst werden. Um in der Lage zu sein, „dieses evangeliumsgemäße Leben führen zu können, bedarf es der Erziehung im christlichen

24 Vgl. c. 217 CIC/83: „Christifideles, quippe qui baptismo ad vitam doctrinae evangelicae congruentem ducendam vocentur, ius habent ad educationem christianam, qua ad maturitatem humanae personae proseguendam atque simul ad mysterium salutis cognoscendum et vivendum rite instruantur.“

25 Vgl. exemplarisch: Generalversammlung der Vereinten Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [= AEMR], 10.12.1948. Verfügbar unter: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>. Zuletzt geprüft am 26.11.2024, Abs. 26; Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll [= EMRK], 04.11.1950, BGBl 210/1958. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Do_kumente/BgblPdf/1958_210_0/1958_210_0.pdf. Zuletzt geprüft am 26.11.2024, 1. ZP, Art 2, Satz 1.

26 Vgl. SCHMITZ-STUHLTRÄGER, K., Das Recht auf christliche Erziehung im Kontext der katholischen Schule. Eine kanonistische Untersuchung unter Berücksichtigung der weltlichen Rechtslage. (Kirchenrechtliche Bibliothek 12) Berlin 2009, 388-391; Vgl. zum Verhältnis der allgemeinen Grund- und Menschenrechte zu den besonderen Christenrechten der cc. 211-223 CIC/83: REINHARDT, H. J. F., MKCIC, Einführung vor c. 208, Rn. 4 (Stand: November 2023). LUF, G., Grundrechte im CIC/1983: ÖAfKr 35 (1985) 107-131; PUZA, R., Katholisches Kirchenrecht. (Uni-Taschenbücher 1395) Heidelberg 21993, 66-74.

27 LÜDECKE, Bildungswesen (s. Anm. 17), 990. So formuliert der Gesetzgeber daraus folgend in c. 223 § 2 CIC/83 das Recht der Kirche, in Hinblick auf das kirchliche *bonum commune* die Ausübung der Rechte der Gläubigen autoritativ zu regeln: „Ecclesiasticae auctoritati competit, intuitu boni communis, exercitium iurium, quae christifidelibus sunt propria, moderari.“

28 Vgl. Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 2.

Glauben“,²⁹ weshalb die Gläubigen das subjektive Recht darauf haben, „die Heilsgeheimnisse zu erfahren und zu einem Leben danach angeleitet zu werden.“³⁰

Dem subjektiven Recht aller Gläubigen auf Erziehung entspricht neben dem Recht und der Pflicht, sich selbst zu bilden,³¹ seitens der Kirche die Verpflichtung aller Seelsorger, dafür zu sorgen, dass alle Gläubigen eine Erziehung erhalten. Es besteht somit ein direkter Anspruch gegenüber denjenigen, welche zur Erziehung verpflichtet sind³². Das Grundrecht der Gläubigen „auf christliche Erziehung ist ein Recht in der Kirche.“³³ Seiner weiten Auslegung des Begriffs *christifideles*³⁴ folgend, stellt Heinrich REINHARDT, da alle Getauften das Recht auf Erziehung nach c. 217 CIC/83 besitzen, die Frage nach dem je konkreten Adressaten des Rechtsanspruchs. REINHARDTS Interpretation, das Grundrecht auf christliche Erziehung nach c. 217 CIC/83 stelle „eine Pflicht der ganzen Kir-

29 REINHARDT, MKCIC, c. 217, Rn. 1 (Stand: November 2023).

30 AHLERS, R., § 17 Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen: HdbKathKR³, 289-301, hier 297. Da die Gläubigen durch ihre Aufnahme in die Kirche Christi, welche nach ihrem ekklesiologischen Selbstverständnis lediglich in der katholischen Kirche wesensvollständig verwirklicht ist, gemäß c. 209 CIC/83 verpflichtet sind, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren und die ihnen obliegenden Rechtspflichten mit großer Sorgfalt zu erfüllen, müssen sie das Recht haben, durch die Kirche mittels entsprechender Erziehung dazu befähigt und zugerüstet zu werden. Vgl. LÜDECKE, Bildungswesen (s. Anm. 17), 990; KRÄMER, P., Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma. (Kohlhammer Studienbücher Theologie 24, 1) Stuttgart 1992, 51 f.

31 Die Pflicht zur Bildung i.S.e. Aneignung von Kenntnis über die Lehre der Kirche, um diese im eigenen Leben zu beachten, sie zu verkündigen, zu verteidigen und sie dem Apostolat zugrunde zu legen, ist in c. 229 § 1 CIC/83 für die Laien formuliert: „Laici, ut secundum doctrinam christianam vivere valeant, eandemque et ipsi enuntiare atque, si opus sit, defendere possint, utque in apostolatu exercendo partem suam habere queant, obligatione tenentur et iure gaudent acquirendi eiusdem doctrinae cognitionem, propriae uniuscuiusque capacitati et condicioni aptatam.“ Durch den Vorbehalt *propriae uniuscuiusque capacitati et condicioni* kann diese Verpflichtung nicht vollumfänglich auf Kinder angewandt werden. Für Kleriker ist als *lex specialis* die Pflicht zur Weiterbildung nach c. 279 CIC/83 zu beachten.

32 Dies sind zunächst und in erster Linie die Eltern, welche nach c. 226 § 2 CIC/83 ein dementsprechendes *Erziehungsrecht* für sich beanspruchen können. Dieses Recht wird durch den Gesetzgeber in c. 226 § 2 CIC/83 einerseits als *vornehmliches Recht*, andererseits aber auch als *schwerwiegende Pflicht* bezeichnet. Vgl. c. 226 § 2 Satz 1 CIC/83: „Parentes, cum vitam filiis contulerint, *gravissima obligatione tenentur et iure gaudent eos educandi*“ (Hervorhebung durch Verfasser).

33 REINHARDT, MKCIC, c. 217, Rn. 3 (Hervorhebung im Original).

34 Vgl. REINHARDT, Einführung vor c. 217, Rn. 5.

che, und zwar jeder einzelnen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft³⁵ dar, ist zu folgen. Für Katholikinnen und Katholiken besteht der Rechtsanspruch somit gegenüber der katholischen Kirche. Nichtkatholische Christinnen und Christen besitzen durch die in der Taufe erfolgte Eingliederung in ihre eigenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften³⁶ das Recht in ihrer eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft³⁷.

Die konkrete Ausgestaltung ist Obliegenheit dieser Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften³⁸. Für das Recht der katholischen Kirche wird dies v.a. im Liber III – *De Ecclesiae munere docendi* im Titulus III – *De educatione catholica* in den cc. 793-821 CIC/83 vorgenommen. In diesem Teil des CIC/83 wird durch c. 794 § 2 CIC/83 die Verpflichtung zur allgemein christlichen Erziehung des c. 217 CIC/83 als Verpflichtung zur katholischen Erziehung auf die Rechtsordnung der katholischen Kirche hin spezifiziert³⁹. Dies setzt sich an anderen Stellen fort, wenn bspw. den Pfarrern die besondere Sorge um die katholische Erziehung der Kinder und Jugendlichen aufgetragen wird⁴⁰ oder die Eltern, Paten und Seelsorger – auch hier v.a. die Pfarrer – zur katechetischen Unterweisung verpflichtet werden⁴¹.

35 REINHARDT, MKCIC, c. 217, Rn. 5.

36 Vgl. für diese Unterscheidung: Congregatio pro Doctrina Fidei, Declaratio de Iesu Christi atque Ecclesiae unitate et universalitate salvifica *Dominus Iesus*, 06.08.2000: AAS 92 (2000) 742-765, Nr. 17. Das Kriterium der Unterscheidung ist demzufolge der *gültige Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums*.

37 Vgl. REINHARDT, MKCIC, c. 217, Rn. 3. Vgl. zur Frage nach dem Rechtsanspruch nichtkatholischer Christinnen und Christen auch: SCHMITZ-STUHLTRÄGER, Recht (s. Anm. 26), 393-396.

38 Vgl. REINHARDT, MKCIC, Einführung vor c. 204, Rn. 5 (Stand: November 2023).

39 Vgl. c. 794 § 2 CIC/83: „Animarum pastoribus officium est omnia disponendi, ut educatione catholica omnes fideles fruantur.“

40 Vgl. c. 528 § 1 CIC/83: „Parochus obligatione tenetur providendi ut Dei verbum integre in paroecia degentibus annuntietur quare curet ut christifideles laici in fidei veritatibus edoceantur, praesertim homilia diebus dominicis et festis de praecepto habenda necnon catechetica institutione tradenda, atque foveat opera quibus spiritus evangelicus, etiam ad iustitiam sociale quod attinet, promoveatur peculiarem curam habeat de puerorum iuvenumque educatione catholica omni ope satagat, associata etiam sibi christifidelium opera, ut nuntius evangelicus ad eos quoque perveniat, qui a religione colenda recesserint aut veram fidem non profiteantur.“ Vgl. dazu: REES, W., Der Verkündigungsdienst in der Pfarrgemeinde mit besonderem Blick auf die Verantwortung des Pfarrers: Graßmann, A. E. / Rees, W. (Hrsg.), Der Pfarrer – ein herausgeforderter Amtsträger. Aufgaben, Rechte, Pflichten und Perspektiven eines kirchlichen Berufs. Regensburg 2023, 149-194.

41 Vgl. cc. 773-780 CIC/83.

2. Der Erziehungsbegriff und das Erziehungsziel des CIC/83

Der Terminus *educatio* i.S.v. Erziehung findet sich im Rechtskorpus des CIC/83 in unterschiedlichen Zusammenhängen. In den cc. 217 und 226 CIC/83 begegnet der Terminus der *educatio christiana*, in den cc. 793 und 794 CIC/83 derjenige der *educatio catholica*. Letzterer findet sich auch in der Überschrift des Titulus III – *De educatione catholica* im Liber III – *De Ecclesiae munere docendi*.

C. 795 CIC/83 bietet eine Definition des Konzepts der *educatio*, welche jedoch nicht i.S.e. Legaldefinition den Terminus als Rechtsbegriff bestimmt, sondern vielmehr vor dem Hintergrund der cc. 793 und 794 CIC/83 das Ziel umschreibt, welches durch das Mittel der Erziehung erreicht werden soll⁴². In c. 795 CIC/83 wird zu diesem Zweck die konziliare Formulierung⁴³ der *vera educatio* aufgegriffen,⁴⁴ um das Ziel der „umfassende[n] Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel und zugleich auf das Gemeinwohl der Gesellschaft“⁴⁵ zu statuieren. Wahre Erziehung soll nach kirchlichem Verständnis demzufolge die ganze „Person in allen ihren Dimensionen erfassen und prägen [...], insbesondere in ihrer übernatürlichen Ausrichtung auf das Heil und auf das ‚bonum commune‘ der Gesellschaft.“⁴⁶ Die Definition der gesamten Gesellschaft sowie aller Menschen als Bezugsrahmen des Heilsauftrags der Kirche im Erziehungswesen wurzelt darin, dass das ganze irdische Leben des Menschen – insofern es mit der himmlischen Berufung verbunden ist – der kirchlichen Heilssorge überantwortet ist,⁴⁷ sodass sich in Folge aus Sicht der Kirche auch

42 Vgl. c. 795 CIC/83: „Cum vera educatio integram persequi debeat personae humanae formationem, spectantem ad finem eius ultimum et simul ad bonum commune societatum, pueri et iuvenes ita excolantur ut suas dotes físicas, morales et intellectuales harmonice evolvere valeant, perfectiorem responsabilitatis sensum libertatisque rectum usum acquirant et ad vitam sociale[m] active participandam conformentur.“

43 Vgl. Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 1,1.

44 Vgl. SCHMITZ-STUHLTRÄGER, *Recht* (s. Anm. 26), 397; REES, *Religionsunterricht* (s. Anm. 18), 181.

45 C. 795 CIC/83.

46 MECKEL, T., *Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts*. (Kirchen- und Staatskirchenrecht 14) Paderborn 2011, 128.

47 Vgl. Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Vorwort Abs. 3: „In der Erfüllung des Auftrags ihres göttlichen Stifters soll die heilige Mutter Kirche das Heilsmysterium allen Menschen verkünden und alles in Christus erneuern. Ihrer Sorge ist daher auch das ganze irdische Leben des Menschen aufgegeben, insofern es mit der himmlischen Berufung im Zusammenhang steht [...].“

die kirchliche Maßstabshoheit über die *vera educatio* und deren Ziele miteinschließt⁴⁸.

Katholische Erziehung hat das Ziel, den Menschen zu helfen, „zur Fülle des christlichen Lebens zu gelangen“⁴⁹. Diesbezüglich formuliert c. 217 CIC/83 als Ziele der *educatio christiana* die Reifung der menschlichen Person, die Erkenntnis der Heilsgeheimnisse sowie die Lebensführung gemäß dem Evangelium. Der in c. 217 CIC/83 verbürgte Erziehungsanspruch der Getauften findet in Übereinstimmung mit der konziliaren Lehre⁵⁰ sowie der Definition der *vera educatio* des c. 795 CIC/83 eine ganzheitlich umfassende Umschreibung. Die Erziehungsziele sind nicht lediglich auf die Vermittlung der christlichen Glaubenswahrheiten beschränkt. Vielmehr gilt, wie Heinrich REINHARDT formuliert: „Sowie die Taufe den ganzen Menschen in eine neue Seinsweise hebt, so ist der ganze Mensch Träger dieses Erziehungsanspruchs.“⁵¹ Unter dem Konzept der *educatio* ist somit aus Sicht der Kirche immer zugleich die individuelle, soziale und religiöse Dimension der menschlichen Existenz erfasst,⁵² um die Kinder und Jugendlichen – welche in c. 795 CIC/83 als Objekte der *vera educatio* explizit in den Blick genommen werden – auf eine Art und Weise zu bilden, die es ihnen ermöglicht, dass „sie ihre körperlichen, moralischen und geistigen Anlagen harmonisch zu entfalten vermögen, tieferes Verantwortungsbewußtsein und den rechten Gebrauch der Freiheit erwerben und befähigt werden, am sozialen Leben aktiv teilzunehmen.“⁵³

48 Vgl. LÜDECKE, Bildungswesen (s. Anm. 17), 995.

49 C. 794 § 1 CIC/83.

50 Vgl. Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 2.

51 REINHARDT, MKCIC, c. 217, Rn. 2.

52 Vgl. MECKEL, Religionsunterricht (s. Anm. 46), 128.

53 C. 795 CIC/83. Die umfassende Förderung aller Anlagen muss auch das Wecken von Berufungen zu den verschiedenen Formen des Ordenslebens durch Eltern, Priester und christliche Erzieher zum Ziel haben. Vgl. Concilium Vaticanum II, *Decretum de accommodata renovatione vitae religiosae Perfectae caritatis*, 28.10.1965: AAS 58 (1966) 702-712, Art. 24; deutsch: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens *Perfectae caritatis*, 28.10.1965. Verfügbar unter: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651028_perfectae-caritatis_ge.html. Zuletzt geprüft am 26.11.2024, Art. 24: „Priester und christliche Erzieher sollen sich ernstlich darum bemühen, daß die Ordensberufe, sorgfältig und gewissenhaft ausgewählt, ein neues Wachstum erfahren, das den Erfordernissen der Kirche voll entspricht. Auch bei der regelmäßigen Verkündigung ist öfter auf die evangelischen Räte und den Eintritt in den Ordensstand hinzuweisen. Die Eltern sollen eine Berufung ihrer Kinder zum Ordensleben durch eine christliche Erziehung pflegen und schützen.“ In Bezug auf die Förderung der Berufungen zum Klerikerstand obliegt die Pflicht nach c. 233 § 1 CIC/83 der ganzen christlichen Gemeinschaft. Des Weiteren besteht darüber hinaus die Verpflichtung zur „Bekräftigung und Unter-

Das Bewusstsein um die Verantwortung erweist sich nach Auffassung des katholischen Gesetzgebers im christlichen Gehorsam gegenüber dem, was „die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen“⁵⁴. In dieser Perspektive zeigt sich die *vera educatio* nicht in der Verwirklichung persönlicher Willkür, sondern vielmehr, gebunden an Recht und Lehre der Kirche, in der Orientierung „auf Gott und seine Kirche, auf die Bildung und Verwirklichung der Person und ihrer Heilsberufung in ‚geistlicher Freiheit‘ durch und für die Kirche [...]“⁵⁵. Das Konzept der *educatio catholica* strebt somit, wie Norbert LÜDECKE prägnant formuliert, nach dem zweifachen Ziel, „einerseits Menschen durch kirchliche Integration nach Gesinnung (Orthodoxie) und Verhalten (Orthopraxie) zu einem heiligmäßigen Leben zu befähigen und andererseits die Kirche in dem für sie als aus der Eucharistie lebender Gemeinschaft absolut unersetzbaren Priesterstand zu erhalten.“⁵⁶

Hinsichtlich der Frage, auf welchen Personenkreis sich das kodikarisch verbürgte Grundrecht auf Erziehung erstreckt, ist entgegen der Auffassung, dass die Termini *educatio christiana* und *educatio catholica* synonym zu verwenden sind,⁵⁷ festzuhalten, dass in Folge der Rechtsauffassung, welche den Begriff der *christifideles* auf alle Getauften ausdehnt, als Normadressaten der Grundpflichten und Grundrechtskataloge des Liber II – *De populo Dei* alle Getauften in den Blick zu nehmen sind. Das Recht auf eine *educatio christiana* kommt somit allen Christgläubigen auf der Grundlage der Taufe zu. Da die nichtkatholischen Gläubigen dieses Recht in ihren jeweiligen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften besitzen, wird aus diesem Grund im Text des c. 217 CIC/83 nicht von *educatio catholica*, sondern vom weiteren Konzept der *educatio christiana* gehandelt, da von diesem weiteren Begriff alle Getauften umfasst sind.

stützung in der jeweiligen Standeserziehung als Laie oder zum bzw. als Kleriker.“ (LÜDECKE, Bildungswesen [s. Anm. 17], 996).

54 C. 212 § 1 CIC/83. Vgl. auch: cc. 747-754 CIC/83. Katholisches Verantwortungsbewusstsein zeigt sich letztlich darin, in dem, was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi in Lehr- und Disziplinarfragen bestimmen, „mit ‚richtigem Gewissen‘ zu handeln, das am Lehramt der Kirche gebildet ist.“ (LÜDECKE, Bildungswesen [s. Anm. 17], 996; mit Verweis auf: Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 1 Abs. 2; *Ecclesia Catholica*, Katechismus der Katholischen Kirche. München u.a. 1993, Nr. 1785 u. 1792).

55 LÜDECKE, Bildungswesen (s. Anm. 17), 996 f.

56 Ebd., 997.

57 Bspw. vertreten von: AYMANS, W. / MÖRSDORF, K., *Kanonisches Recht. Lehrbuch auf Grund des Codex Iuris Canonici. Verfassungs- und Vereinigungsrecht (Band II)*. Paderborn/u.a. 131997, 105; REES, *Religionsunterricht* (s. Anm. 18), 27.

In der konkreten *educatio catholica* – im Rechtskorpus des CIC/83 v.a. im Liber III – *De Ecclesiae munere docendi* im Titulus III – *De educatione catholica* in den cc. 793-821 CIC/83 – wird schließlich das allgemeine Konzept der *educatio christiana* auf den Kontext der katholischen Orthodoxie und -praxis umgelegt. In diesem Teil des CIC/83 wird folglich durch c. 794 § 2 CIC/83 die Verpflichtung zur allgemein christlichen Erziehung des c. 217 CIC/83 als Verpflichtung zur katholischen Erziehung auf die Rechtsordnung der katholischen Kirche hin spezifiziert⁵⁸. Vor diesem Hintergrund bedeutet die sehr schwerwiegende Pflicht der Eltern, ihre Kinder nach c. 226 § 2 CIC/83 christlich zu erziehen,⁵⁹ für katholische Eltern die Verpflichtung zur katholischen Erziehung ihrer Kinder sowie „für nichtkatholische christliche Eltern die Pflicht zur christlichen Erziehung ihrer Kinder gemäß der Lehre ihrer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft.“⁶⁰ Hier ist jedoch zu beachten, dass den Konzepten der *educatio christiana* und der *educatio catholica* aufgrund der im *ius divinum* gründenden Verpflichtung der ganzen Kirche zur Förderung der Ökumene auch eine ökumenische Bedeutung immanent ist⁶¹.

3. Pflicht und Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder

Der CIC/83 stellt sich mit seinen Bestimmungen über die katholische Erziehung in die inhaltliche Linie des Zweiten Vatikanums, welches in seiner Erklärung über die christliche Erziehung die Eltern explizit „als die ersten und bevorzugten

58 Vgl. c. 794 § 2 CIC/83: „Animarum pastoribus officium est omnia disponendi, ut educatione catholica omnes fideles fruatur.“

59 Der Gesetzgeber statuiert hier eine *gravissima obligatio*. Vgl. c. 226 § 2 CIC/83: „Parentes, cum vitam filiis contulerint, gravissima obligatione tenentur et iure gaudent eos educandi; ideo parentum christianorum imprimis est christianam filiorum educationem secundum doctrinam ab Ecclesia traditam curare.“

60 REINHARDT, MKCIC, c. 226, Rn. 5 (Stand: November 2023).

61 Vgl. den Verweis auf den „Willen Christi“, welcher nach c. 755 § 1 CIC/83 die ganze Kirche in die Pflicht nimmt: „Totius Collegii Episcoporum et Sedis Apostolicae imprimis est fovere et dirigere motum oecumenicum apud catholicos, cuius finis est unitatis reintegratio inter universos christianos, ad quam promovendam Ecclesia ex voluntate Christi tenetur.“ Thomas MECKEL weist darauf hin, dass sich diese ökumenische Ausrichtung „beispielsweise in einer konfessionsverschiedenen Ehe [zeigt], in der die Kinder eines Katholiken, nachdem er nach Kräften alles getan hat, dass seine Kinder katholisch getauft und erzogen werden, schließlich nichtkatholisch getauft werden. Der katholische Partner hat sich auch in diesem Fall von seiner Seite aus weiter um die katholische Erziehung der Kinder zu bemühen, indem er sich an der insgesamt christlichen Erziehung seines Kindes beteiligt“ (MECKEL, Religionsunterricht [s. Anm. 46], 121).

Erzieher ihrer Kinder“⁶² sowie die christliche Familie als fundamentalen Ort der Ersterziehung der Kinder bezeichnet⁶³. Dem subjektiven Recht des Kindes auf eine christliche Erziehung stehen auf Seiten der Eltern sowohl das Recht als auch die Pflicht gegenüber, das Kind christlich zu erziehen und zu bilden,⁶⁴ was im Rechtskorpus des CIC/83 in cc. 793 § 1 u. 1136 CIC/83 als sehr strenge Pflicht und erstrangiges Recht normiert wird. Die spezifische Pflichtenbindung des elterlichen Erziehungsrechts stellt einen gravierenden Unterschied zum staatlichen Rechtsbereich dar. Während das staatliche Recht den Eltern aufgrund der verfassungsgemäßen Neutralität des Staats in religiösen Fragen die Bestimmung der Erziehung weitestgehend frei stellt, „besteht für die Kirche naturgemäß keine derartige Beschränkung. Demgemäß bindet auch der CIC/1983 – und zwar in c. 795 – die Eltern an ein positiviertes Erziehungsziel.“⁶⁵ Diese Bindung an das Erziehungsziel entspricht dem Recht des Kindes gegenüber seinen Eltern auf eine *educatio christiana* gemäß c. 217 CIC/83⁶⁶.

Beide Eltern besitzen als Rechtswirkung der Ehe in Bezug auf ihre Kinder zu gleichen Maßen das Recht sowie die Pflicht zur Erziehung,⁶⁷ jedoch sind nicht

62 Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 3 Abs. 1; Vgl. auch: Päpstlicher Rat für die Familie, Charta (s. Anm. 4), Art. 5.

63 Vgl. Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 3 Abs. 1: „Den Eltern obliegt es, die Familie derart zu einer Heimstätte der Frömmigkeit und Liebe zu Gott und den Menschen zu gestalten, daß die gesamte Erziehung der Kinder nach der persönlichen wie der gesellschaftlichen Seite hin davon getragen wird. So ist die Familie die erste Schule der sozialen Tugenden, deren kein gesellschaftliches Gebilde entraten kann. Besonders aber sollen in der christlichen Familie, die mit der Gnade und dem Auftrag des Ehesakramentes ausgestattet ist, die Kinder schon von den frühesten Jahren an angeleitet werden, gemäß dem in der Taufe empfangenen Glauben Gott zu erkennen und zu verehren und den Nächsten zu lieben. Was gesunde menschliche Gemeinschaft und was Kirche ist, erfahren die Kinder zum erstenmal in einer solchen christlichen Familie; durch sie werden sie auch allmählich in die weltliche Gemeinschaft und in das Volk Gottes eingeführt. Daher sollen die Eltern wohl bedenken, wie entscheidend die echt christliche Familie für das Leben und das Wachstum des Gottesvolkes ist.“

64 Vgl. KRÄMER, Kirchenrecht I (s. Anm. 30), 52; WILENS, Elternschaft (s. Anm. 17), 442-453; REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 182.

65 WEISS, Recht (s. Anm. 17), 201.

66 Vgl. REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 182: „Das Recht auf christliche Erziehung [iSd c. 217 CIC/83] wird [...] vorrangig als Recht des zu Erziehenden, in zweiter Linie als das Recht der Erziehungsträger verstanden.“

67 Vgl. c. 1135 i.V.m. c. 1055 § 1 CIC/83, weshalb die Kindererziehung von den Eltern gemeinsam ausgeübt werden soll.

lediglich Eltern in bestehender Ehe zur Erziehung ihrer Kinder⁶⁸ verpflichtet und berechtigt. Diesbezüglich statuiert c. 226 § 2 CIC/83 die sehr schwerwiegende Verpflichtung und das Recht zur Erziehung für alle Eltern unabhängig davon, „ob sie gültig oder ungültig oder überhaupt nicht verheiratet sind.“⁶⁹ Das elterliche Erziehungsrecht sowie die diesbezügliche Pflicht erwächst nicht aus dem Eingehen einer gültigen Ehe, sondern gründet vielmehr im „generativen Zusammenwirken von Mann und Frau“,⁷⁰ weshalb sich bisweilen auch die Bezeichnung ‚natürliches Elternrecht‘ findet⁷¹. Folglich ist das Recht zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch die Kirche in erster Linie den Eltern zugesprochen⁷² und wird kirchlicherseits als unmittelbar, unveräußerlich und unverletzbar qualifiziert⁷³. Die Kirche wendet sich nachdrücklich gegen Forde-

68 Den leiblichen Kindern gleich zu achten sind Adoptiv- und Stiefkinder. Auch auf diese erstreckt sich das Elternrecht. Vgl. MUSSINGHOFF, MKCIC, c. 793, Rn. 2 (Stand: November 2023)

69 REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 183.

70 LÜDECKE, Bildungswesen (s. Anm. 17), 994; vgl. auch Lüdicke, MKCIC, c. 1136, Rn. 1; WEISS, Recht (s. Anm. 17), 200; MUSSINGHOFF, Ausschluss (s. Anm. 9), 78.

71 Vgl. bspw. POTOTSCHNIG, F., § 67 Das Bildungswesen: HdbKathKR¹, 579-590, hier 579; Nach Auffassung von Heinrich MUSSINGHOFF „gründet [das Elternrecht] im Naturrecht (vgl. c. 226 § 2) und im sakramentalen Ehebund [...]“ (MUSSINGHOFF, H., Familienrecht im Codex Iuris Canonici: ÖAfKr 34 [1983/84] 96-130, hier 112) In der Frage nach der primären Zuständigkeit in Hinblick auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen vertritt die katholische Kirche traditionell den im *ius divinum naturale* fundierten Standpunkt, dass den Eltern sowohl der primäre Auftrag als auch das ursprüngliche Recht zur Erziehung der Kinder zukommt. Vgl. REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 28 mit Verweis auf: LEO PP. XIII., Litterae encyclicae *Sapientiae christiana*e, 10.10.1890: Leonis XIII Pontificis Maximi acta. Vol. VIII–X. ND Graz 1971, 10-41, hier 39; PIUS PP. XI., Litterae encyclicae *Divini illius magistri*, 31.12.1929: AAS 22 (1930) 49-86, 58 ff; deutsche Übersetzung vgl.: MAYER, S., Neueste Kirchenrechts-Sammlung. Die Gesetze der Päpste, die authentischen Auslegungen der kirchlichen Gesetze und die anderen Erlasse des Heiligen Stuhles seit Erscheinen des Codex iur. can. (1917) gesammelt, nach den Kanones des Cod. iur. can. geordnet und ins Deutsche übersetzt. Erster Band 1917-1929. Freiburg i.Br. u.a. 1953, 397-424; PIUS PP. XI., Litterae encyclicae *Casti connubii*, 31.12.1930: AAS 22 (1930) 539-592, hier 545; IOANNES PP. XXIII., Litterae encyclicae *Pacem in terris*, 11.04.1963: AAS 55 (1963) 257-304, hier 261.

72 Vgl. die Klassifizierung als *ius primarium* in c. 1136 CIC/83 sowie den Fokus auf die Eltern durch das Adverb *imprimis* in c. 226 § 2 CIC/83.

73 Vgl. REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 29 mit Verweis auf: LEO PP. XIII., Litterae encyclicae *Rerum Novarum*, 15.05.1891: ASS 23 (1890/1891) 641-670, 646 f; PIUS PP. XI., *Divini illius magistri* (s. Anm. 71), 59; PIUS PP. XII., Litterae encyclicae *Summi pontificatus*, 20.10.1939: AAS 31 (1939) 413-453, hier 435; IOANNES PAULUS PP. II.,

rungen und Versuche, den Eltern die Erziehung ihrer Kinder zu entziehen und betont in ihrer Rechtsordnung – namentlich in den Kodizes von 1917⁷⁴ sowie 1983⁷⁵ und den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils⁷⁶ – das elterliche Erziehungsrecht sowie die damit korrespondierende Pflicht zur Erziehung⁷⁷. Gemäß der Lehre der Kirche steht den Eltern das primäre Recht auf Erziehung ihrer Nachkommen eindeutig zu. Dieses Recht kommt weder dem Staat noch der Gesellschaft, einer Partei oder einer Weltanschauungs- bzw. Religionsgemeinschaft zu.

Der rechtliche Anspruch auf eine *educatio christiana* nach c. 217 CIC/83 entsteht grundsätzlich durch die Taufe und besteht für die Gläubigen prinzipiell lebenslang. Aus der Natur der Sache heraus wird dieses Recht jedoch primär für Kinder und Jugendliche aktuell, da diese ein eminentes Recht auf Hilfe innehaben und dieses heiligen Rechts niemals beraubt werden dürfen⁷⁸. Die Subjekte des Grundrechts der Gläubigen auf Erziehung gemäß c. 217 CIC/83 sind demnach in erster Linie die Minderjährigen, d.h. Kinder und Jugendliche⁷⁹. Den subjektiven Rechtsanspruch besitzen Kinder und Jugendliche in erster Linie gegenüber ihren Eltern, welche ihrerseits sowohl das Recht als auch die Pflicht haben, das Kind christlich zu erziehen und zu bilden, sowie gegenüber der Kirche⁸⁰. Die Aufgabe der christlichen Eltern, die christliche Erziehung ihrer Kinder gemäß der Lehre der Kirche zu gewährleisten, wird als besondere Teilhabe der Eltern am *munus sanctificandi* der Kirche charakterisiert⁸¹.

Adhortatio apostolica *Familiaris consortio*, 22.11.1981: AAS 74 (1981) 81-191, hier 126.

74 Vgl. u.a. cc. 1113 u. 1372 § 2 CIC/17.

75 Vgl. v.a. cc. 226 § 2, 793 § 1 u. 1136 CIC/83.

76 Vgl. v.a. Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 3.

77 Vgl. dazu: MUSSINGHOFF, Familienrecht (s. Anm. 71), 107-116.

78 Vgl. Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 1 Abs. 3: „Die Kinder und Heranwachsenden haben ein Recht darauf, angeleitet zu werden, die sittlichen Werte mit richtigem Gewissen zu schätzen und sie in personaler Bindung zu erfassen und Gott immer vollkommener zu erkennen und zu lieben. Daher richtet sie an alle Staatenlenker und Erzieher die dringende Bitte, dafür zu sorgen, daß die Jugend niemals dieses heiligen Rechtes beraubt werde.“

79 Vgl. LÜDECKE, Bildungswesen (s. Anm. 17), 997.

80 Vgl. ebd.

81 Vgl. c. 835 § 4 CIC/83: „[...] P]eculiari modo idem munus [= Heiligungsdienst der Kirche] participant parentes vitam coniugalem spiritu christiano ducendo et educationem christianam filiorum procurando.“ Vgl. auch: GRASSMANN, A. E., Ius semper reformandum? Der Heiligungsdienst im Codex Iuris Canonici von 1983 vor dem Hintergrund des Zweiten Vatikanischen Konzils: ThPQ 172 (2024) 390-399, hier 394; HOL-

Das Elternrecht kann aus Sicht der Kirche auch Gegenstand von Limitierungen sein, welche sich einerseits aus dem *ius divinum naturale* ergeben können, demzufolge auch der Kirche und dem Staat Erziehungsrechte zukommen, sowie andererseits auch durch mangelnden Erziehungswillen bzw. Erziehungsunfähigkeit der Eltern bedingt sein können⁸². Letzteres gilt REES zufolge „insbesondere dort, wo die Familie als eine der Hilfe bedürftige Gesellschaft bei wachsender Differenzierung und Steigerung der Bildungsansprüche die Leistungen nicht mehr zu erbringen vermag, die von ihr für die Erziehung ihrer Kinder an sich gefordert werden müssen.“⁸³ In diesen Fällen ist das Erziehungsrecht der Eltern – analog zum staatlichen Rechtsbereich⁸⁴ – nicht uneingeschränkt gewährleistet, sondern wird durch die Rechte des Kindes (auf Erziehung) begrenzt. Dem Grundrecht auf christliche Erziehung wird ein Vorrang vor dem elterlichen Sorge- und Erziehungsrecht zuerkannt.

Von etwaigen Limitierungen zu unterscheiden ist der Strafanspruch der Kirche gemäß c. 1367 CIC/83⁸⁵ in Fällen, in denen Eltern schuldhaft ihrer Pflicht zur christlichen Erziehung nicht nachkommen⁸⁶. Die Verpflichtung der Eltern und

LERBACH, A., Art. Erziehungsrecht: LThK³. Band 3, 855 f., 856; REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 182.

82 Vgl. LÜDECKE, Bildungswesen (s. Anm. 17), 994.

83 REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 29.

84 Vgl. bspw. aus der bundesdeutschen Judikatur einen Beschluss des OLG Nürnberg. Demzufolge sind religiös motivierte Züchtigungen von Kindern mit der Rute als unzulässige körperliche Bestrafungen und Erziehungsmittel, die das körperliche und seelische Wohl der Kinder unmittelbar beeinträchtigen und das Kindeswohl nachhaltig gefährden, auch unter Berücksichtigung des grundrechtlich verbürgten Elternrechts nicht hinzunehmen. Die Glaubensfreiheit der Eltern sowie das Recht auf freie Religionsausübung finden in den zu schützenden Kinderrechten auf Achtung ihrer Menschenwürde und ihres Rechts auf körperliche Unversehrtheit ihre Grenzen und treten hinter diese zurück. Vgl. OLG Nürnberg, Beschluss v. 11.06.2015 – 9 UF 1430/14; Baldus, M. / Muckel, S. (Hrsg.), Entscheidungen in Kirchensachen. 65. Band. 1.1.-30.6.2015. Berlin u.a. 2019, 375-405.

85 Vor der Reform des kodikarischen Strafrechts (vgl. FRANCISCUS PP., *Constitutio Apostolica Pascite gregem dei* qua liber VI Codicis Iuris Canonici reformatur, 23.05.2021: Comm. 53 [2021] 9-12 [Liber VI, 17-40]) war der Straftatbestand im wörtlich identen c. 1366 CIC/83 normiert.

86 Vgl. c. 1367 CIC/83: „Parentes vel parentum locum tenentes, qui liberos in religione acatholica baptizandos vel educandos tradunt, censura aliave iusta poena puniantur.“ Vgl. zur historischen Entwicklung des Straftatbestands: REES, W., Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte. (KSuT 41) Berlin 1993, 433.

Dass die Strafandrohung des c. 1367 CIC/83 den *Schutz des Rechtsanspruchs auf christliche Erziehung des Kindes gegenüber den Eltern* zum Ziel hat, ist in der einschlägigen

derjenigen, welche die Elternstelle vertreten, auf die Erziehungsziele der katholischen Kirche geht so weit, dass eine vorsätzliche Nichtwahrnehmung der Erziehungsverpflichtung als Straftat geahndet werden kann. Die Existenz dieser Strafandrohung kennzeichnet einerseits den hohen Stellenwert, welchen die katholische Kirche der elterlichen Erziehung beimisst sowie andererseits deren Unverzichtbarkeit für die Entwicklung des Kindes⁸⁷. Um den diesbezüglichen Straftatbestand zu erfüllen, müssen die Eltern oder ihre Stellvertreter vorsätzlich aktiv werden, indem sie die Kinder bewusst einer nichtkatholischen Erziehung übergeben bzw. die nichtkatholische Taufe der Kinder veranlassen. Es handelt sich bei der Formulierung *baptizandos vel educandos* um zwei getrennt verwirklichte Tatbestände. Die Tat kann in Bezug auf die *educatio catholica* vollendet werden, wenn Eltern – bzw. diejenigen, welche die Elternstelle vertreten – das Kind Personen zur Erziehung anvertrauen, welche es in nichtkatholischen Konfessionen oder Religionen erziehen sollen. Eine tatsächliche nichtkatholische Erziehung ist zur Vollendung des Tatbestandes nicht zwingend erforderlich, ausschlaggebend ist die diesbezügliche Intention der Eltern bzw. derjenigen, welche die Elternstelle vertreten⁸⁸. Beide Tatbestände können korrigiert werden, indem die Kinder einer katholischen Erziehung zugeführt werden. Wilhelm REES weist in diesem Zusammenhang auf die Problematik hin, dass sich die Androhung der Strafe lediglich „auf eine nichtkatholische Taufe und Erziehung erstreckt. Dagegen verstoßen katholische Eltern, die ihre Kinder überhaupt nicht taufen lassen oder sie religionslos erziehen, weder gegen die Strafnorm des

Kommentierung der Norm weitgehend nicht in den Blick genommen. Vgl. ebd., 433-435; PAARHAMMER, H., Das spezielle Strafrecht des CIC: Lüdicke, K. / Paarhammer, H. / Binder, D. A. (Hrsg.), Recht im Dienste des Menschen. (FG Hugo SCHWENDENWEIN). Graz u.a. 1986, 403-466, 421 f.; AYMANS, W. / MÜLLER, L. / OHLY, C., Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici. Vermögensrecht, Sanktionsrecht und Prozessrecht (Bd. IV). Paderborn 2013, 202 ; HOLLERBACH, A., Bemerkungen zum kanonischen Taufrecht: ZevKR 29 (1984) 145-169, 155 f.; Den Aspekt des Schutzes des Rechtsanspruchs der Gläubigen auf eine christliche Erziehung haben in ihrer Kommentierung bspw. berücksichtigt: MECKEL, Religionsunterricht (s. Anm. 46), 125; KRÄMER, Kirchenrecht I (s. Anm. 30), 122; und v.a. in Bezug auf Kinder: SCHMITZ-STUHLTRÄGER, Recht (s. Anm. 26), 402: „Hier ist zunächst zu betonen, dass sich der Canon [= c. 1367 CIC/83] an katholische Eltern richtet, die aktiv eine nichtkatholische Erziehung ihres Kindes betreiben und primär im Dienst des Rechtsschutzes des Kindes steht.“

87 Vgl. KRÄMER, Kirchenrecht I (s. Anm. 30), 52.

88 In Bezug auf den Tatbestand der nichtkatholischen Taufe ist die Tat vollendet, wenn das Kind in die Hände einer entsprechenden Person zum Zweck der nichtkatholischen Taufe übergeben wurde. Auch im Fall der nichtkatholischen Taufe ist die Absicht bestimmend, dass das Kind durch die Taufhandlung nicht in die *Ecclesia catholica* eingegliedert werden soll, nicht die Vollendung der Tat.

c. 1366 noch gegen eine andere entsprechende Strafbestimmung.⁸⁹ Als verpflichtendes⁹⁰ Strafmaß für die Verwirklichung des Tatbestands der nichtkatholischen Erziehung setzt der kirchliche Gesetzgeber eine Beugestrafe⁹¹ oder eine andere gerechte Strafe⁹² als Spruchstrafe⁹³ fest.

Unter dem Gesichtspunkt der Ökumene stellt c. 1367 CIC/83 eine der meistdiskutierten Normen des geltenden kodikarischen Strafrechts dar, was sich in der Frage nach dem Kreis der Normadressaten und insbesondere in der Frage der Anwendbarkeit des c. 1367 CIC/83 auf die Verhältnisse in konfessions- und religionsverschiedenen Ehen manifestiert. Klaus LÜDICKE weist darauf hin, dass die Tatbestände des c. 1367 CIC/83 lediglich von Katholikinnen und Katholiken iSd c. 11 CIC/83 als Täter verwirklicht werden können, da andere Personen nicht verpflichtet sind, ihre Kinder einer katholischen Erziehung zuzuführen. Als Täter kommen hier einerseits die Eltern der Kinder in den Blick, anderer-

-
- 89 REES, Strafgewalt (s. Anm. 86), 435; Vgl. auch: PAARHAMMER, Strafrecht (s. Anm. 86), 423: „Ein beträchtliches Problem ist schließlich noch darin zu sehen, daß die Strafdrohung des c. 1366 nur gilt, wenn eine Taufe und Erziehung in religione acatholica herbeigeführt wird. Lassen Eltern ihre Kinder überhaupt nicht taufen oder erziehen sie ihre Kinder religionslos, so passiert ihnen gar nichts. Hier weist das Strafrecht eine große Schwachstelle auf. Ob es hier nicht an der Ausgewogenheit fehlt?“
- 90 Im Einzelfall kann von einer Strafverfolgung nach c. 1341 CIC/83 abgesehen werden, prinzipiell ist jedoch Strafverfolgung und -verhängung verpflichtend. Vgl. diesbezüglich die Konjunktivform *puniatur*, ein *coniunctivus iussivus*, in c. 1367 CIC/83. In der kirchlichen Rechtssprache werden *coniunctivus iussivus* und *prohibitivus* regelmäßig als *Mussvorschriften* aufgefasst. Eine vom Grundsatz abweichende Interpretation ist zu beweisen. Vgl. AMANN, T., Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC: Geringer, K.-T. / Schmitz, H. (Hrsg.), *Communio in ecclesiae mysterio*. (FS Winfried AYMANS). St. Ottilien 2001, 3-28, hier 10.
- 91 Die Beugestrafe der *Suspension*, welche anders als die *Exkommunikation* oder das *Interdikt* lediglich Kleriker treffen kann, kommt nur in Betracht, wenn der erziehungsverpflichtete Täter Kleriker ist.
- 92 Da das Strafmaß unbestimmt ist, dürfen gemäß c. 1349 CIC/83 keine *Strafen für immer* verhängt werden. In Bezug auf den konkreten Tatbestand gibt Hans Paarhammer zu Bedenken, dass als mögliche Strafen bspw. der Entzug der bischöflichen *missio canonica* im Falle von Religionslehrerinnen und -lehrern oder der Entzug des konkordatsrechtlich geforderten sog. *nihil obstat* des Bischofs im Fall von Hochschuldozentinnen und -dozenten der Theologie in Frage kommen könne. Darüber hinaus wäre jedoch nicht leicht vorstellbar, worin solch eine *alia iusta poena* bestehen soll. Vgl. PAARHAMMER, Strafrecht (s. Anm. 86), 423 mit Anm. 132.
- 93 Die Strafe tritt somit nicht von selbst ein, sondern ist in jedem Fall durch den Ortsordinarius zu verhängen, was eine Beurteilung des konkreten Einzelfalls erfordert. Vgl. c. 1314 CIC/83.

seits aber auch katholische Gläubige, welche die Elternstelle vertreten⁹⁴. Konkret richtet sich die Strafandrohung an die Eltern in rein katholischen Ehen und an alleinerziehende katholische Elternteile, darüber hinaus aber auch an katholische Partner bzw. Elternteile in konfessions- bzw. religionsverschiedenen Ehen. In religions-⁹⁵ und konfessionsverschiedenen Ehen,⁹⁶ in welchen lediglich der katholische Partner zur religiösen Erziehung der Kinder verpflichtet ist, muss ebendieser die diesbezügliche Bereitschaft schon vor dem Eingehen der Ehe erklären, damit durch den Ortsordinarius die erforderliche Erlaubnis zur Eheschließung erteilt werden kann⁹⁷.

4. Kirchliche Vorgaben zur Ersterziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Eltern

Aus Sicht der Kirche vollziehen sich die Hinführung zum sowie die Einübung in den Glauben für die Heranwachsenden in erster Linie im Rahmen der Familie. Das ganze Leben des Menschen wird dabei davon geprägt, was an diesem christlichen Lernort geschieht bzw. nicht geschieht. Die elterliche Verpflichtung zur christlichen Erziehung resultiert aus der Sorgepflicht, welche aus der natürlichen Elternschaft entsteht⁹⁸. Das kirchliche Gesetzbuch nimmt Eltern in die Pflicht, u.a. auch für die sittliche und religiöse Erziehung ihrer Kinder zu sorgen⁹⁹. Der CIC/83 gibt jedoch in diesem Zusammenhang nicht lediglich das

94 Wie Hans PAARHAMMER feststellt, ist der Kreis der möglichen Täter über die Eltern hinaus weit gefasst: „Neben den leiblichen Eltern sind auch die genannt, welche Elternstelle an einem Kind vertreten, z. B. Adoptiveltern, Vormund, dem rechtlich die Sorge für die Erziehung eines Kindes obliegt, dann auch jene, welche tatsächlich, ohne daß sie in rechtlicher Hinsicht Stellvertreter der Eltern sind, statt der Eltern die Erziehung von Kindern zu besorgen haben.“ (PAARHAMMER, Strafrecht [s. Anm. 86], 423).

95 Für das Eingehen einer religionsverschiedenen Ehe besteht hinsichtlich der Kautelen kein Unterschied zur konfessionsverschiedenen Ehe, da c. 1086 § 2 CIC/83 als Dispensvoraussetzung die Einhaltung der cc. 1125 u. 1126 CIC/83 fordert.

96 Vgl. cc. 1124-1129 CIC/83.

97 Vgl. c. 1125 1° CIC/83: „Eine solche Erlaubnis [= zum Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe] kann der Ortsordinarius gewähren, wenn ein gerechter und vernünftiger Grund vorliegt; er darf sie nur erteilen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: 1° der katholische Partner hat sich bereitzuerklären, Gefahren des Glaubensabfalls zu beseitigen, und er hat das aufrichtige Versprechen abzugeben, nach Kräften alles zu tun, daß alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden;“

98 Vgl. REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 29 f.

99 Vgl. c. 1136 CIC/83. Die Verantwortung der Eltern in Bezug auf die christliche Erziehung der Kinder wird dabei im materiellen Recht des CIC/83 stärker akzentuiert als noch im CIC/17. Vgl. REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 183.

Ziel der *vera educatio* vor,¹⁰⁰ sondern auf dem Weg zur Erreichung des Erziehungsziels formuliert der kirchliche Gesetzgeber auch eine Reihe von Pflichten und Rechten der katholischen Eltern in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder. Das materielle Recht des CIC/83 impliziert für die Eltern die Verpflichtung, dem kindlichen Erziehungsanspruch durch entsprechende Erziehungsmaßnahmen gemäß den Normen¹⁰¹ sowie dem verbindlichen Lehramt¹⁰² der Kirche zu begegnen, um die Kinder adäquat in die Gesellschaft von Kirche und Welt einzuführen und sie zu aktiven Gliedern am Leib Christi, der Kirche, zu formen¹⁰³.

Diese Elternpflicht zur Erziehung ihrer Kinder wird entsprechend den Lebensphasen bzw. dem Lebensalter der Kinder sowie den Anforderungen an die Erziehung konkretisiert. Eltern sind dementsprechend bspw. dazu verpflichtet, ihre Kinder innerhalb der ersten Lebenswochen taufen zu lassen¹⁰⁴ sowie sie auf den Empfang der weiteren Initiationssakramente vorzubereiten¹⁰⁵. Hinsichtlich der Frage nach der Inkorporation der Kinder in die Kirche durch das Sakrament der Taufe liegt das Recht zur Entscheidung bei den Eltern und kann und darf von der Kirche nicht missachtet bzw. ersetzt werden, was in Spannung zu c. 868 § 2 CIC/83 steht, demzufolge in Todesgefahr Kinder auch gegen den Willen der Eltern erlaubt getauft werden können¹⁰⁶.

100 Vgl. c. 795 CIC/83.

101 Vgl. c. 209 § 2 CIC/83.

102 Vgl. cc. 212 § 1, 226 § 2, 747-754 CIC/83.

103 Vgl. Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 3 Abs. 1.

104 Vgl. c. 867 § 1 CIC/83. In Todesgefahr ist ein Kind nach c. 867 § 2 CIC/83 jedoch *unverzüglich* zu taufen.

105 Vgl. c. 914 CIC/83 für den erstmaligen Empfang der Eucharistie sowie c. 890 für die Firmung.

106 Vgl. dazu HIEROLD, A. E., § 77 Taufe und Firmung: HdbKathKR³, 1152-1169, hier 1161; LÜDECKE, Bildungswesen (s. Anm. 17), 994; REES, Religionsunterricht (s. Anm. 18), 183, sowie v.a. HOLLERBACH, Bemerkungen (s. Anm. 86), 157-159, der dafür plädiert, von der Möglichkeit des c. 868 § 2 CIC/83 keinen Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Reform des c. 868 CIC/83 durch den Eingriff in den Rechtskorpus des CIC/83 durch das MP *De concordia inter codices* (Vgl. FRANCISCUS PP., *Litterae apostolicae motu proprio datae De concordia inter codices*, 31.05.2016: AAS 108 [2016] 602-606) wurde die kanonistisch schwierige Bestimmung in Bezug auf das Elternrecht sowie auf die Gewissensfreiheit bei der Annahme des Glaubens (c. 748 § 2 CIC/83) nicht modifiziert. Vgl. dazu: ALTHAUS, MKCIC, c. 868, Rn. 4b (Stand: November 2023); Der Parallelnorm c. 681 CEO fehlt der Zusatz „gegen den Willen der Eltern“. Vgl. rechtshistorisch zu c. 868 § 2 CIC/83: REHAK, M., *Utrum parvuli sint invitis parentibus baptizandi? Eine Spurensuche nach den Wurzeln des can. 868 § 2 CIC*: ZRG Kan.Abt. 101 (2015) 258-316.

Des Weiteren sind sie als die ersten Katecheten ihrer Kinder zu einem vorbildlichen christlichen Lebensstil verpflichtet, um „durch Wort und Beispiel ihre Kinder im Glauben und in der Praxis christlichen Lebens zu bilden.“¹⁰⁷ In der durch ihren Ehebund gestifteten Hauskirche „sollen die Eltern durch Wort und Beispiel für ihre Kinder die ersten Glaubensboten sein und die einem jeden eigene Berufung fördern, die geistliche aber mit besonderer Sorgfalt.“¹⁰⁸ Das Fördern der Einübung in das christliche Leben der Kinder durch die Eltern manifestiert sich u.a. in der Wahl eines Namens, welcher christlichem Empfinden nicht fremd ist,¹⁰⁹ der Wahl von Tauf- und Firmpaten¹¹⁰ sowie in der Mitsorge in der Vorbereitung auf den (erstmaligen) Empfang der Sakramente der Beichte und Eucharistie,¹¹¹ der Firmung¹¹² sowie im Einüben in eine rechte Bußgesinnung¹¹³.

Durch das Erreichen des Unterscheidungsalters, welches vom Recht mit der Vollendung des siebenten Lebensjahres vermutet wird,¹¹⁴ unterliegen die Minderjährigen nach c. 11 CIC/83 dem *ius mere ecclesiasticum* und sind somit von den Eltern zur Erfüllung ihrer Pflichten zu erziehen¹¹⁵. Mit zunehmendem Alter

107 C. 774 § 2 CIC/83.

108 Concilium Vaticanum II, *Lumen Gentium*, Art. 11 Abs. 2.

109 Vgl. c. 855 CIC/83; Vgl. hierzu: GRASSMANN, A. E., „Die Eltern, die Paten und der Pfarrer haben dafür zu sorgen, dass kein Name gegeben wird, der christlichem Empfinden fremd ist.“ (c. 855 CIC/1983). (Tauf-)Name und Namensgebung im Kirchenrecht: Rees, W. / Haering, S. (Hrsg.), *Iuris sacri pervestigatio*. (FS Johann HIRNSPERGER). (KSuT 72) Berlin 2020, 59–90; DERS., *Das Patrozinium. Eine kirchenrechtliche Darstellung mit besonderer Berücksichtigung des titulus ecclesiae* gemäß c. 1218 CIC/83. (Wissenschaft und Religion 27) Frankfurt a. M u.a. 2017, 293-311.

110 Vgl. cc. 874 § 1 1° u. 893 § 1 CIC/83; Vgl. hierzu: PAARHAMMER, H., „Speciali autem modo a patrinis“. Überlegungen zum Patenamnt im geltenden Kirchenrecht: ders. / Rin-nerthaler, A. (Hrsg.), *Scientia canonum*. (FG Franz POTOTSCHNIG). München 1991, 377-398; DERS., *Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Patenamtes vom Trienter Konzil bis zum CIC/1917: ÖAfKr 44 (1995-97) 166-196.*

111 Vgl. c. 914 CIC/83; Vgl. hierzu: SZTYCHMILER, R., *L'obbligo dei genitori di educare i figli alla vita eucaristica: IusEccI 2 (1990) 127-135.*

112 Vgl. c. 890 CIC/83; Vgl. hierzu: BAILLARGEON, P. E., *The Rights and Duties of Parents in the Sanctification of their Children: Canon Law Society of America Proceedings 54 (1992) 54-71*; MORRISEY, F. G., *The Rights of Parents in the Education of their Children (Canons 796-806): StudCan 23 (1989) 429-444.*

113 Vgl. c. 1252 CIC/83; Vgl. MUSSINGHOFF, *Ausschluss (s. Anm. 9)*, 83.

114 Vgl. c. 97 § 2 CIC/83.

115 So bspw. die *Sonntagspflicht* (c. 1247 CIC/83), die *Pflicht zur Jahresbeichte* (c. 989 CIC/83) oder auch die *Kommunionpflicht* (c. 920 CIC/83). Vgl. dazu: AHLERS, R., *Die Kirchengebote: Althaus, R. / Hahn, J. / Pulte, M. (Hrsg.), Im Dienste der Gerechtigkeit*

der Kinder wird – analog zum staatlichen Rechtsbereich – im kirchlichen Rechtsbereich das elterliche Erziehungsrecht durch wachsende Teilmündigkeiten der Minderjährigen begrenzt, sodass sich die Eltern in diesen Bereichen „auf Ratschläge beschränken [sollen], wo sie nicht mehr bestimmen dürfen.“¹¹⁶ Demzufolge können Minderjährige nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres „[i]n geistlichen und mit diesen zusammenhängenden Sachen [...] ohne Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes klagen und sich verantworten, und zwar selbstständig [...]“¹¹⁷ Ebenso können sie ab diesem Alter als Katechumenen den Ritus wählen, in welchem sie die Taufe empfangen wollen und somit auch die *Ecclesia sui iuris*, in welche sie durch die Taufe inkorporiert werden¹¹⁸. Minderjährige, welche die Taufe bereits empfangen haben, können nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres zur lateinischen Kirche zurückkehren, d.h. den lateinischen Ritus wählen, wenn ihre Eltern den Rituswechsel hin zu einer orientalischen *Ecclesia sui iuris* vollzogen haben¹¹⁹. Gültig können Minderjährige nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres zum Noviziat zugelassen werden¹²⁰. Mit der Vollendung des 14. bzw. 16. Lebensjahres erlangen

und Einheit. (FS Heinrich J. F. REINHARDT). Essen 2017, 131–140. Wie Norbert LÜDECKE unter Verweis auf eine *Orientierungshilfe* des damaligen Päpstlichen Rats für die Familie betont, (vgl. Päpstlicher Rat für die Familie, Menschliche Sexualität: Wahrheit und Bedeutung. Orientierungshilfen für die Erziehung in der Familie, 08.12.1995. Verfügbar unter: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/family/documents/rc_pc_family_doc_08121995_human-sexuality_ge.html. Zuletzt geprüft am 26.11.2024) haben sich die Eltern entsprechend der Lehre und den Empfehlungen der Kirche „besonders um die angemessene Sexualerziehung ihrer Kinder, nämlich zur Keuschheit in Ehe oder Jungfräulichkeit [zu] bemühen. Damit und indem sie ihre Kinder bei der Entwicklung wahrer Fraulichkeit und Männlichkeit mit ihren schöpfungsmäßig vorgegebenen Rollen in Kirche und Gesellschaft unterstützen und ihnen die Bedeutung der gläubigen Gesinnungseinigkeit für eine gelingende Partnerschaft und so für die richtige Partnerwahl vermitteln, leisten sie zugleich ihren Beitrag zur entfernteren, bereits in der Familie beginnenden Ehevorbereitung und zur Einhaltung des Ideals der religiösen und konfessionellen Endogamie (cc. 1086, 1124).“ (LÜDECKE, Bildungswesen [s. Anm. 17], 998f; Vgl. auch: LÜDECKE, N., Die Ehe im Plane Gottes und seiner Kirche. Geschlechterverhältnis, Ehe und Ekklesiologie in kanonistischer Sicht: Heininger, B. (Hrsg.), Ehe als Ernstfall der Geschlechterdifferenz. Herausforderungen für Frau und Mann in kulturellen Symbolsystemen. (Geschlecht – Symbol – Religion 7) Berlin 2010, 115-137).

116 LÜDECKE, Bildungswesen (s. Anm. 17), 999; Vgl. auch: MUSSINGHOFF, Ausschluss (s. Anm. 9), 87.

117 C. 1478 § 3 CIC/83.

118 Vgl. c. 111 § 2 CIC/83.

119 Vgl. c. 112 § 1 3° CIC/83.

120 Vgl. c. 643 § 1 CIC/83. Diese Altersgrenze wurde durch den CIC/83 nach oben gesetzt. Im c. 555 CIC/17 war die Grenze mit der Vollendung des 15. Lebensjahres äußerst niedrig angesetzt. Vgl. MEIER, MKCIC, c. 643, Rn. 2 (Stand: November 2023).

weibliche bzw. männliche Jugendliche das kirchliche Alter der Ehefähigkeit,¹²¹ sodass auch ohne Wissen oder gegen den begründeten Widerspruch der Eltern durch die Minderjährigen eine gültige Ehe geschlossen werden kann, wenn der Ortsordinarius die Trauerlaubnis erteilt¹²².

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Kirche erachtet das Feld der Erziehung als wichtige Aufgabe ihrer Sendung, um Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, „zur Fülle des christlichen Lebens zu gelangen.“¹²³ Der Gesetzgeber hat dazu im *Codex Iuris Canonici* von 1983 Rahmenbedingungen festgelegt sowie das Ziel christlicher bzw. katholischer Erziehung definiert. Dieser Rahmen muss partikularrechtlich insbesondere durch die Diözesanbischöfe einer praktikablen Ausgestaltung zugeführt werden, um den Eltern Hilfestellungen und Orientierung zu bieten.

Festzuhalten ist jedoch, dass der Kern, der Ursprung aller Erziehungsbemühungen in der Kirche von den Familien ausgeht. Der primäre Ort der Erziehung der Kinder ist die Familie. Die Eltern sind „die ersten und bevorzugten Erzieher ihrer Kinder.“¹²⁴ Die christliche Familie stellt den fundamentalen Ort der Erziehung der Kinder dar. Dem trägt die kirchliche Rechtsordnung Rechnung, wenn sie insbesondere in c. 1136 CIC/83 den Eltern einerseits das Recht zur Erziehung ihrer Kinder zuspricht, andererseits gleichzeitig auch eine dementsprechende sehr strenge Pflicht formuliert.

In diese Richtung zielt Papst FRANZISKUS, der in seinem nachsynodalen Schreiben *Amoris laetitia* im Jahr 2016 formulierte: „Das Wohl der Familie ist entscheidend für die Zukunft der Welt und der Kirche.“¹²⁵ Die Herausforderungen und Aufgaben, denen die Familien im Bereich der Erziehung begegnen, sind zentrale Handlungsfelder für die Zukunft der Kirche!

* * *

121 Vgl. c. 1083 CIC/83.

122 Vgl. c. 1071 6° CIC/83.

123 C. 794 § 1 CIC/83.

124 Concilium Vaticanum II, *Gravissimum educationis*, Art. 3 Abs. 1.

125 FRANCISCUS PP., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 19.03.2016. Nr. 31; vgl. lat.: FRANCISCUS PP., Adhortatio Apostolica postsynodalis *Amoris laetitia*. 19.03.2016: AAS 108 (2016) 311-446, Nr. 31.

ABSTRACTS

Dt.: Der Beitrag nimmt das Elternrecht auf (religiöse) Erziehung in den Blick, welches über c. 1136 CIC/83 hinaus auch durch c. 226 § 2 CIC/83 über die Grundrechte und -pflichten der Laien und c. 793 § 1 CIC/83 über die katholische Erziehung ausgefaltet wird. Zunächst wird allgemein das Grundrecht der Christgläubigen auf eine christliche Erziehung skizziert, um darauf aufbauend den Erziehungsbegriff sowie das Erziehungsziel, von dem der Gesetzgeber im *Codex Iuris Canonici* ausgeht, darzustellen. Dies bildet die Grundlage, um die konkrete Pflicht und das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Nachkommen in den Blick zu nehmen, was im letzten Schritt des Beitrags in der Präsentation der konkreten kirchlichen Normierungslage zur Ersterziehung von Kindern und Jugendlichen mündet.

Ital.: L'intervento prende in considerazione il diritto genitoriale all'educazione (religiosa), il quale viene presentato sia nel c. 226 § 2 CIC/83 attraverso i diritti e gli obblighi fondamentali dei laici, che nel c. 793 § 1 CIC/83 attraverso l'educazione cattolica. Successivamente verranno delineati i diritti fondamentali dei credenti cristiani ad una educazione cattolica al fine di presentare il concetto di educazione e l'obiettivo educativo su di esso fondati che il legislatore emana nel *Codex Iuris Canonici*. Codesto è fondamentale al fine di considerare l'obbligo concreto e il diritto dei genitori all'educazione della loro prole. Nell'ultima parte dell'intervento ci si concentrerà sulla concreta situazione normativa ecclesiastica all'educazione primaria dei bambini e giovani